

e5-Kurzinfo – Straßenbeleuchtung, 12.10.2022

Energiesparen steht heute mehr denn je im Fokus, wobei sich neben den damit verbundenen Herausforderungen auch spannende Chancen bieten. Eine dieser Chancen bzw. einen großen Hebel dafür, Energie auf kommunaler Ebene zu sparen, bietet die Straßenbeleuchtung. Dies hat sich auch bei der kürzlichen Auswertung der Energiebuchhaltung (EBO) über die Straßenbeleuchtung sämtlicher steirischer e5-Gemeinden gezeigt: **Im Durchschnitt macht die Straßenbeleuchtung ca. 25% des Stromverbrauchs aller kommunaler Objekte und Anlagen aus.**

Weitere Berechnungen lassen die Annahme zu, dass man durch eine Abschaltung von 23:00 bis 04:30 Uhr die Leuchtdauer sowie auch die monetären Ausgaben **annähernd halbieren** kann.* Die Wahl von energieeffizienten Leuchtmitteln bei Sanierung und/oder Neuerrichtung auf LEDs wird in vielen Gemeinden bereits umgesetzt und ist zu empfehlen. Auch die Umstellung der Sportstätten-Beleuchtung kann durchaus zu hohen Einsparungen führen. Die **Weihnachts-** und Objektbeleuchtung sinnvoll einzusetzen bzw. deren Leuchtdauer zu verkürzen, wird aktuell in vielen steirischen Gemeinden diskutiert oder beschlossen.

Zusätzlich zum Energiesparen wird auch das Thema Lichtemission immer wichtiger. **Mit Nachtabschaltung, sensorgesteuerter Beleuchtung und stufenweisem Absenkbetrieb können beide - Lichtverschmutzung und Energieverbrauch - minimiert werden.**

(*Das gilt natürlich nur für jene Gemeinden, die noch keine Teilnachtsenkung bzw. Dimmung installiert haben.)

Rechtliche Grundlagen - Darf ich meine Straßenbeleuchtung einfach abschalten?

Die Tiroler Umwelthanwaltschaft hat sich in ihrem **Positionspapier „Straßen-, Radweg-, Gehweg- sowie Parkplatzbeleuchtung“** von März 2021 mit dieser und weiteren Fragen zum Thema beschäftigt. Werft unbedingt einen Blick darauf, wenn ihr euch mit dem Thema Straßenbeleuchtung beschäftigt, bzw. gerne auf die **gesamte Reihe** bei deren Erstellung auch Techniker:innen und Vertreter:innen der Lichttechnischen Gesellschaft Österreich involviert waren.

Das Wichtigste aus dem Positionspapier „Straßen-, Radweg-, Gehweg- sowie Parkplatzbeleuchtung“ im Überblick:

- **In Österreich ist weder die Verpflichtung zur Beleuchtung gegeben, noch die Abschaltung der Straßenbeleuchtung explizit geregelt!** So ist es in einigen Gemeinden gängige Praxis, die öffentliche Beleuchtung während der zweiten Nachthälfte außer Betrieb zu nehmen.
- **Nachtabschaltung ist auf Verkehrsflächen mit nachgewiesenermaßen äußerst geringem Verkehrsaufkommen zu verantworten.** Eine stündliche Kfz-Verkehrsmenge im Straßenschnitt von unter 20 wird gemäß ÖNORM O 10556 auf üblichen Gemeindestraßen als geringes Verkehrsaufkommen eingestuft. Fahren im Zeitraum von 00:00-05:00 Uhr weniger als 5 Kfz pro Stunde, so kann dies als äußerst geringes Verkehrsaufkommen bewertet werden.
- Bedeutend für **Straßen mit Nachtabschaltung** ist die **zugelassene Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h.**
- **Wenn in der zweiten Nachthälfte praktisch kein Fußgängeranteil auf der Verkehrsfläche vorhanden ist,** so wäre ein weiteres Argument für die Abschaltung gefunden.
- Schließlich ist der Nachtabschaltung eine gewisse **gesellschaftliche Akzeptanz** vorauszusetzen. Objektive Informationsarbeit im Vorfeld darf dabei nicht zu kurz kommen.

Normen zur Planung von Straßen-, Radweg-, Gehweg- sowie Parkplatz-Beleuchtungsanlagen

Im **Positionspapier** der Tiroler Umweltschutzgesellschaft findet sich auf Seite 2 auch eine kompakte Übersicht über die geltenden Normen. Generell sind Normen rechtlich nicht bindende Empfehlungen. Die ÖNORM O 105110 ist z.B. im Bereich von Konfliktzonen wie Schutzwegen, Radfahrerüberfahrten, Kreisverkehren, Parkplätzen etc. zu beachten. Bei Konfliktzonen ist daher häufig eine Beleuchtung während der gesamten Dunkelzeit nötig. Hier wäre z.B. ein Absenkbetrieb möglich.

Der ÖNORM EN 13201-59 ist u.a. zu entnehmen, dass notwendige Beleuchtungsstärken nur in der erforderlichen Zeit zur Verfügung stehen müssen. Überbeleuchtung sollte auf das technisch mögliche Minimum reduziert werden.

Argumente für Abschaltung – Die Straßenbeleuchtung kann abgeschaltet werden...

- ...wenn im Zeitraum von 00:00-05:00 Uhr weniger als 5 Kfz pro Stunde fahren.
- ...wenn in der zweiten Nachthälfte praktisch kein Fußgängeranteil auf der Verkehrsfläche vorhanden ist.
- ... bei Konfliktzonen könnte ein passender Dimm-/Absenkbetrieb überlegt werden. Schaut hierfür nach, ob eure Straßenleuchten bzw. deren Treiber überhaupt dimm-fähig ist. Das kann aus der Produktbeschreibung, Lieferschein, etc. entnommen werden.

Wir bleiben weiter für euch dran...

Aktuell befinden wir uns noch mitten in der Abklärung weiterer, v.a. rechtlicher, Fragen (z.B. Was passiert, wenn in einem unzureichend beleuchteten Bereich ein Unfall passieren sollte?, etc.). Mit dieser Kurzinformation hoffen wir aber, euch in der aktuell herausfordernden Zeit etwas unterstützen zu können. Sobald wir über weitere Informationen zum Thema verfügen, lassen wir euch diese natürlich umgehend zukommen. Gerne könnt ihr auch euer Wissen mit uns teilen.

Weiterführende Links:

- <https://ltg.at/> - Lichttechnische Gesellschaft Österreichs (bietet Informationsmaterial und auch Schulungen zum Thema an, zB. Leitfaden Außenbeleuchtung)
- <https://hellenot.org/home/> - Großartiges Projekt zum Thema Lichtemission in Tirol, zu welchem es auch eine kurze e5-Email-Folge gibt ([zum Kurzvideo](#))
- <https://www.tiroler-umweltschutzgesellschaft.gv.at/naturschutz/positionen/single/positionspapier-reihe-kunstlicht-in-der-nacht/> - Positionspapier-Reihe der Tiroler Umweltschutzgesellschaft

Euer Gemeinde- und Regionenteam!